



universität
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Die Ausgestaltung von Vollzugslockerungen in Österreich – Lockerungsrecht und Strafvollzugspraxis - Analyse und Entwicklungsbedarf

Verfasser

Mag. iur. Christian Timm

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Wolfgang Gratz

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, Juni 2016

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Matrikelnummer: 8404852

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in das Thema.....	3
2. Forschungsstand.....	6
3. Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens – Fragestellung und konkrete Forschungsfragen – Ziele.....	8
4. Methoden – Untersuchungsablauf – Analysekörper/Datenmaterial.....	10
5. Vorläufige Gliederung.....	12
6. Zeitplan.....	15
7. Literatur- und Quellenverzeichnis (Auszug).....	16

Aufbau und Inhalt dieses Konzepts orientieren sich an *Wetschanow*, Das Exposé - Erfolgreiches Schreiben und Konzipieren eines Exposés für das Dissertationsprojekt, DoktorrandInnenzentrum der Universität Wien.

Soweit hier auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen der besseren Lesbarkeit halber nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist daher die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1. Einführung in das Thema

„Zu den Grundüberlegungen eines humanen und wiedereingliederungsorientierten Vollzuges gehört die Annahme, dass eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung (beginnend im günstigsten Fall bereits mit der Aufnahme in den Vollzug und der Vollzugsplanung) und eine überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzuges mit verschiedenen gestuften Erprobungen in Freiheit die Wiedereingliederungschancen erhöhen.“

(em. Univ. Prof. Dr. Frieder Dünkel¹, Lehrstuhl für Kriminologie/Universität Greifswald)

§ 20 StVG² ist die zentrale Bestimmung des österreichischen Strafvollzuges an erwachsenen Strafgefangenen. Sie regelt in Abs 1 die Zwecke des Strafvollzuges und im Abs 2 die Mittel zu deren Erreichung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten. Folgende Strafvollzugszwecke sind vorgesehen: 1. Zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen. 2. Davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. 3. Den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen. Als Mittel zur Zielerreichung sind normiert: 1. Die Abschließung von der Außenwelt. 2. Die Unterwerfung unter sonstige Beschränkungen ihrer Lebensführung. 3. Die erzieherische Beeinflussung.

Dem spezialpräventiven Charakter des Strafvollzuges in seinen verschiedenen Dimensionen kommt damit wesentliche Bedeutung zu. Die anzustrebende (Re-)Sozialisierung baut auf der Aufrechterhaltung einer bestehenden Integration (va bei kurzen Freiheitsstrafen) auf und zielt ab auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das ergibt sich alleine schon aus dem Umstand, dass das Sanktionssystem und der Deliktscatalog in Österreich bezogen auf Freiheitsstrafen im Regelfall nur den zeitlichen Freiheitsentzug kennen. Lebenslange Freiheitsstrafen stellen die Ausnahme³ dar. Aber auch bei diesen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf bedingte Entlassung (§ 46 Abs 6 StGB) nach (frühestens) 15 Jahren Strafverbüßung gegeben.

¹Dünkel, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung von Gefangenen, Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2009, 192.

²Pilgram/Stangl, Vom Wesen und Zweck des Strafvollzuges – Kritischer Kommentar zu § 20 StVG, ÖJZ 1995, 933.

³Vgl dazu <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec49810144458dbd9a3df9.de.html> (abgefragt am 27.3.2016). Dieser Statistik des Bundesministerium für Justiz folgend, verbüßten mit Stand: November 2014 lediglich 2 % aller angehaltenen Strafgefangenen Freiheitsstrafen mit einer Strafdauer von 20 Jahren bis lebenslang. Mehr als 40% aller Freiheitsstrafen waren solche unter 1 Jahr.

(Fast) Alle Gefangenen werden also entlassen – der eine früher, der andere später. Entscheidend ist es deshalb, durch rechtzeitige, sinnvolle und vielfältige Interventionen die Gefangenen bestmöglich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Der Erfolg dieser Bemühungen hängt auch davon ab, ob es gelingt, konzertierte interne Behandlungs-/Betreuungsmaßnahmen mit der kontrollierten Öffnung des Vollzuges zu kombinieren und in diese zu überführen, um beispielsweise ambulante Therapieangebote im Rahmen von Lockerungen wahrnehmen zu können.⁴ Metaanalysen⁵ sprechen dafür, dass ein planmäßiges Vorgehen, welches anstaltsinterne Vorbereitungen gleichermaßen kennt wie Lockerungen, bedingte Entlassung und nachfolgende Begleitung, eindeutig besser geeignet ist Rückfälle zu vermeiden als ein kustodial orientierter Strafvollzug. Der Gewährung von *Vollzugslockerungen*⁶ kommt daher eine große Bedeutung zu.

Das StVG kennt ein durchaus differenziertes Instrumentarium⁷ solcher intramuralen und extramuralen Lockerungen im Rechtssinne. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten im Strafvollzug, die wie Lockerungen wirken, aber nicht als solche eingestuft sind wie zB die Unterbringung in Wohngruppen (§ 124 StVG). Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt stellen Durchbrechungen des Abschließungsprinzips (§ 21 StVG) dar. Deren massivste sind die Unterbrechung der Freiheitsstrafe (§ 99 StVG), Ausgänge (§§ 99a, 126, 147 StVG) und der Freigang (§§ 126 Abs 2 Z 2 und Abs 3, 144 Abs 2 StVG). Der elektronisch überwachte Hausarrest (im Folgenden eÜH) ist - juristisch betrachtet - keine Lockerung, aber eine bedeutsame eigene Vollzugsform (§§ 156b ff StVG). Vollzugslockerungen haben einen wesentlichen Anteil an der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie der Beibehaltung und Förderung stabiler Beziehungen. Sie ermöglichen die Regelung von Angelegenheiten, die für das Fortkommen nach Strafe wichtig sind, wirken stabilisierend auf die Gefangenen und beugen der Anpassung an die dysfunktionale Gefängnisstrukturen, wodurch sie

⁴Dünkel/Drenkhahn, Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“, in: Bereswill/Greve (Hrsg), Forschungsthema Strafvollzug 2001, 387.

⁵Jesse/Kramp, Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug 2008, 14 und Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, Praxismodelle zur Humanisierung des Strafvollzugs – eine Nachbetrachtung, in Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern (Hrsg), Humanisierung des Strafvollzugs - Konzepte und Praxismodelle (2008) 225.

⁶Der Begriff „Vollzugslockerungen“ (Lockerungen) ist – sieht man von der Terminologie in § 126 („Strafvollzug in gelockerter Form) ab - kein Terminus technicus iSd StVG. Er handelt sich jedoch um einen in der Literatur und Wissenschaft gängigen Fachausdruck. Hier wird er in einem va die §§ 99, 99a, 126 Abs 2 Z 2, 3 und 4 sowie Abs 3 und 147 leg cit umfassenden Sinne verwendet.

⁷Vgl zB Drexler, StVG³; Holzbauer/Brugger, StVG; Zagler, Strafvollzugsrecht²; Kunst, StVG.

wesentlich zur Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt beitragen. Sie dienen dem Erlernen sozialer Fertigkeiten – stellen also Behandlungsmaßnahmen im engeren und weiteren Sinne dar - und der Lockerungserprobung im Hinblick auf die bedingte Entlassung sowie der sukzessiven Reintegration in der Endphase des Freiheitsentzuges. Fehl am Platz hingegen sind Lockerungen beispielsweise dann, wenn sie lediglich als Belohnung oder als Konsequenz falsch verstandener Anpassungsleistungen genehmigt oder defizitär vorbereitet werden.

Zu den „unerwünschten Nebenwirkungen“ von Lockerungen gehört ua deren Missbrauchsmöglichkeit. Eine Basis für ein funktionierendes Risikomanagement als notwendige Präventivstrategie stellt jedenfalls eine institutionalisierte Informations-, Kommunikations- und Entscheidungsstruktur⁸ dar, auf deren Grundlage ein Vollzugslockerungssystem angewendet werden kann. Dies ermöglicht erst eine professionelle Umsetzung sowie Vor- und gegebenenfalls Nachbereitung.

Überdies haben *Dünkel und Pruin*⁹ für Deutschland trotz gleicher oder sehr ähnlicher gesetzlicher Grundlagen eine uneinheitliche Vollzugspraxis nachgewiesen. Das wirft für Österreich nicht nur die Frage auf, wie Lockerungen zum Einsatz kommen, sondern ob der Anwendung von Lockerungen in Gesetzgebung und Praxis eine taugliche und zielorientierte Systematik zugrunde liegt. Thema ist damit nicht nur die professionell eingefädelt und überleitungsorientierte Optimierung, sondern auch die der gesetzeskonformen Gewährung; dazu gehört es auch, dass das geltende Recht bundesweit weitgehend gleichmäßig angewendet wird.

Ein noch gezielterer Einsatz könnte dazu beitragen, dass möglichst die „richtigen“ – und unter diesen so viel wie möglich - Gefangene die für sie geeigneten Lockerungen erhalten. Je mehr Gefangene außerdem ohne Risikoerhöhung aus dem geschlossenen auf Haftplätze im offenen bzw gelockerten Vollzug transferiert werden können, desto besser wird nicht nur die Basis gelegt für weitere treffsicherere Entscheidungen; die (Nicht-)Bewährung bei Lockerungen erlaubt exaktere Prognoseentscheidungen. Gleichzeitig steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass bedingte Entlassungen vermehrt möglich werden, zumal erfolgreiche Lockerungserprobung von den Gerichten gefordert und erfahrungsgemäß als Gradmesser für

⁸Vgl zB zur Bedeutung von offiziellen Kommunikationsstrukturen in differenzierten, entwicklungsorientierten Organisationen *Gratz*, Bürokratie. Unsere heimliche Geliebte, Sozialwirtschaft 2010, 12.

⁹*Dünkel/Pruin*, Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, Kriminalpädagogische Praxis 2015, 30.

die Erreichung der Vollzugziele herangezogen werden. Als Nebeneffekt werden teure und dringend benötigte Haftplätze im geschlossenen Bereich frei. Das verlangt aber auch Formen systematischer und permanenter Befassung mit dem Insassenpotential.

Das Ausbauen von Vollzugslockerungen setzt jedoch zwingend voraus, dass aufgrund der latenten Missbrauchsgefahr an weiteren Verbesserungen des Risikomanagements gearbeitet wird. Alles andere wäre nicht ausreichend professionell.

Mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen können daher - richtig eingesetzt - in herausragender Form zur Sicherheit während und nach der Haft beitragen. Sie machen den Strafvollzug außerdem kostengünstiger.

Hier scheint ein größeres und umfassendes Optimierungspotential gegeben zu sein. Deshalb bedarf das Thema der Aufmerksamkeit durch Wissenschaft und Forschung.

2. Forschungsstand

Das gewählte Thema - Darstellung, Analyse und Bewertung des österreichischen Lockerungsrechts (mit Fokus auf die diversen Formen der Ausgänge und dem Freigang) und va dessen Umsetzung durch die Strafvollzugsbehörden insbesondere unter dem Aspekt einer am Ziel der (Re-)Integrationsgeneigtheit ausgerichteten Systematik planmäßigen Vorgehens inklusive abschließender Änderungsvorschläge - ist bislang nicht beforscht worden.

Wissenschaftliche Arbeiten in Österreich in Form von Dissertationen und Diplomarbeiten beschäftigten sich entweder mit spezifischen Vollzugsformen¹⁰ oder thematisierten ganz generell das Thema aller denkmöglichen Außenkontakte unter besonderen Blickwinkeln.¹¹ Einzig *Pitters*¹² ging in seiner Diplomarbeit 1997 etwas konkreter auf Vollzugslockerungen ein; vor fast 20 Jahren galt allerdings eine andere Rechtslage und die Vollzugslockerungspraxis war im Regelfall noch eher rudimentär entwickelt.

¹⁰ZB *Mock*, Der elektronisch überwachte Hausarrest und die Vollzugslockerung Freigang - Konkurrenz und Dilemma im Strafvollzug (2014)

¹¹*Kollmann*, Die Kontakte von Strafgefangenen zu ihren Angehörigen und Bezugspersonen (2005) und *Enzi*, Die Abschließung und die Außenkontakte von Strafgefangenen im Lichte des § 20 StVG am Beispiel der JA Graz-Karlau (2007)

¹²*Pitters*, Mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen im Strafvollzug (1997)

Die sonstige Forschungs- und Publikationstätigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges ist in Österreich als sehr zurückhaltend einzustufen. Sie erstreckt sich im Wesentlichen auf stets denselben bekannten kleinen und arrivierten Autorenkreis. Zum hier relevanten Thema sind allerdings keine spezifischen Beiträge bekannt. In programmatischer Form wurde der Bedarf an gezielten Lockerungsmaßnahmen mehrfach von *Gratz*¹³ aufgezeigt. Die Notwendigkeit eines „Hafturlaubes“ versuchte *Koppler*¹⁴ darzustellen. Den eüH (elektronisch überwachter Hausarrest) untersuchte zB das *Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie* (im Folgenden: IRKS).¹⁵

Bei - naturgemäß - nicht identischer, aber ähnlicher Rechtslage bietet sich deshalb ein Blick ins deutschsprachige Ausland an, um grundlegende Überlegungen erfassen und reflektieren zu können. Dabei fällt auf, dass zum Kernthema Vollzugslockerungen und rund um dieses über Jahrzehnte hindurch eine rege Forschungstätigkeit und zahlreiche Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften sowie andere Veröffentlichungen bestehen. In vielen Fällen liegen auch empirische Arbeiten vor. Angeführt von - und daher stellvertretend genannt auch für andere Forscher – *Dünkel* spannt sich der Bogen von Arbeiten, die auf Basis von Lockerungen eine systematische Wiedereingliederung forcieren¹⁶ über solche, die die Funktionalität des „Hafturlaubes“ hinterfragen¹⁷ hin zum allseits bekannten und medial immer wieder auch instrumentalisierten Spannungsfeld Vollzugslockerungen/Sicherheit/Missbrauchsrisiko.¹⁸

¹³Exemplarisch *Gratz*, Die Krise als Chance – Vorschläge zur Optimierung des Übergangs von der Strafhaft in die Freiheit, in *BMJ* (Hrsg), *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung* (2005) 135.

¹⁴*Koppler*, Hafturlaub – eine von vielen Voraussetzungen für einen besseren Strafvollzug, *AnwBl* 1983, 448.

¹⁵*Hammerschick/Neumann/Leonhardt* (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie IRKS), *Evaluation des Elektronisch überwachten Hausarrests 2011 (eüH)*.

¹⁶Federführend *Dünkel*, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2009, 192; vgl auch pars pro toto *Matt*, Übergangsmanagement – Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen, *Zeitschrift für Neue Kriminalpolitik* 2010, 34 und *Jesse/Kramp*, Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, in *Forum Strafvollzug* 2008, 14.

¹⁷*Fiedler*, Wohltat, Behandlungsmaßnahme, Risiko? Zur ideologischen und pragmatischen Einordnung des Urlaubs aus dem Vollzug, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1996, 326.

¹⁸ZB *Dünkel*, Riskante Freiheiten? Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko, in *Rehn/Nanninga/Thiel* (Hrsg), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs* (2004) 104.

Dennoch: Arbeiten, wie das hier vorzustellende Vorhaben, die überdies einen konkret-praktischen Bezug herstellen, indem sie zusätzlich die konzeptionell-systematische Dimension der Lockerungsentscheidungen, deren Vorbereitung und deren Verankerung in der Organisationsstruktur untersuchen, sind nicht bekannt. Hier liegt daher eine Forschungslücke vor.

3. Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens – Fragestellung und konkrete Forschungsfragen - Ziele

Inhaltliche Beschreibung: Diese Monographie wird sich deshalb mit der Ausgestaltung von Vollzugslockerungen in Österreich in Theorie und Praxis auseinandersetzen. Dazu ist es notwendig, eingangs die geltende Rechtslage darzustellen. Diese Darstellung wird die wichtigsten Bestimmungen des Lockerungsrechts und die deren Auslegung prägenden Regelungen von des StVG und des StGB sowie die relevante internationale Rechtslage enthalten. Darauf aufbauend bildet den Schwerpunkt der Dissertation eine empirische Untersuchung der Vollzugspraxis. Es soll ausgelotet werden, wie das Rechtsinstrumentarium im Vergleich der Justizanstalten angewendet wird, von welchen Populationen welche Lockerungen erhalten. Überdies wird einer Betrachtung unterzogen, wie Entscheidungen in der Organisation Justizanstalt zustande kommen und ob bzw in welchem Ausmaß der Lockerungsgewährung eine integrationsbewahrende (bei kurzen Strafen) bzw. wiedereingliederungsorientierte (bei längeren und langen Strafen) Systematik zugrunde liegt. Außerdem soll der Frage Raum gegeben werden, ob und in welcher Form die Gewährung von Lockerungen optimiert werden kann. Dabei geht es nicht nur, aber auch - gestützt auf einen Rechtsvergleich mit Deutschland und der Schweiz - um legislative Veränderungsmöglichkeiten. Das Thema Lockerungen ist aber unweigerlich mit der Frage des potentiellen Missbrauchs junktiniert. Obwohl die entsprechenden Raten im Jahrzehnte langen Schnitt extrem gering sind, können einzelne gravierende Vorfälle selbst an sich fundierte und bewährte Praktiken ins Wanken oder gar zu Fall bringen oder zB Anlass für gesetzgeberische Initiativen sein. Die Arbeit umfasst somit die Dimensionen Recht de lege lata und ferenda, Empirie und Organisation. Sie soll in eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und abschließende Anregungen münden. Der Schlusspunkt wird mit einem Modell systematischer Lockerung(-sprüfung) gesetzt.

Forschungsfragen, die sich daraus ergeben, sind:

1. Welche Personen erhalten welche Vollzugslockerungen? Wie sieht die Lockerungspraxis verschiedener Justizanstalten im Vergleich aus?

2. Wie kommen Lockerungsentscheidungen zustande? Besteht eine integrationsbewahrende und überleitungsorientierte Systematik der Lockerungsgewährung?

3. Liegt ein Optimierungsbedarf vor? Wie könnte dieser Entwicklungsbedarf aussehen?

Ziele: Erstmals soll ein umfassender Überblick über die Situation in Österreich in den beschriebenen Dimensionen gewonnen werden, um allenfalls einen verschiedenfältigen Optimierungsbedarf festzustellen und Adaptierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die aus der Rechtsdogmatik und der Empirie gewonnenen Erkenntnisse entfalten erfahrungsgemäß nur dann nachhaltige Wirkung, wenn bezogen auf konkrete Organisations- und Umsetzungsrelevanz geforscht und in der Folge soweit wie möglich umgesetzt wird. Seitens des Bundesministeriums für Justiz/Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug besteht großes Interesse daran, das erworbene Wissen für die Praxis relevant zu machen.

Nicht-Ziele: Im Fokus sind aus Gründen des Umfangs nur die massivsten extramuralen Vollzugslockerungen, nämlich die Unterbrechung der Freiheitsstrafe, die diversen Formen der Ausgänge und der Freigang. Sie werden am ehesten unmittelbar von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Beim eüH wird nur auf die Back-door-Variante und deren Erweiterungspotential einzugehen sein, zumal er in einem System sukzessiver und abgestufter Vollzugslockerungen als größte „Lockerungsstufe“ angedacht werden könnte. Dasselbe gilt für interne und andere externe Vollzugslockerungen sowie sonstige Anhalteformen, die in Deutschland als „offener Vollzug“ (zB Strafvollzug in Außenstellen) betitelt werden.

Der Vollzug von mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen („Maßnahmenvollzug“ gem. §§ 21 StGB) befindet sich soeben in einer spezifischen Weiterentwicklung; Ähnliches gilt für den Vollzug an Jugendlichen und „jungen Erwachsenen“ (bis zum 21. Lebensjahr). Bei ausländischen Insassen müssten zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte wie zB Fragen des Aufenthaltsrechts berücksichtigt werden. Das würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Thema ist daher spezifisch der Vollzug der Straftat an erwachsenen Strafgefangenen.

Risikomanagement – und damit das Thema der Missbräuche – wird insofern angesprochen, als Fragen der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit neben jenen der Treffsicherheit ein funktionierendes Informations-, Kommunikations- und Entscheidungssystem bestimmen. Vollzugsplanung im engeren Sinne des § 135 StVG ist nicht auszuführen. Fragen der Systematik der Lockerungsgewährung sind jedoch ein sehr spezifischer Teilaspekt.

In der rechtlichen Expertise erfolgt aus Gründen des Umfangs eine Konzentration auf das Lockerungsrecht i.e.S., die hier maßgeblichen Grundsätze des Strafvollzugsrechts und jene des Rechts der bedingten Entlassung sowie die wichtigsten verfassungsrechtliche Vorgaben.

4. Methoden – Untersuchungsablauf – Analysekorpus/Datenmaterial

Der Schwerpunkt dieser wissenschaftlichen Arbeit ist ein empirischer auf der Basis rechtsdogmatischer Betrachtungen. Auf dieser Grundlage können die Forschungsfragen beantwortet und die Strafvollzugspraxis durchleuchtet werden. Dies wiederum ist die Voraussetzung dafür, um beurteilen zu können, auf welchem Gebiet allenfalls Entwicklungsbedarf indiziert ist. Damit baut die Arbeit eine Brücke von der Theorie in die Praxis.

Zunächst ist deshalb mit einer Recherche in einschlägigen Datenquellen (zB Fach-Bibliotheken), Datenbanken und im Internet zu beginnen. Im Weiteren folgt das Sammeln des notwendigen Materials zB in Form von Kommentaren, kommentierten Gesetzesausgaben, Lehrbüchern, Aufsätzen, Gesetzesentwürfe und -materialien, aber auch von wichtigen Erlässen und Empfehlungen internationaler Organisationen usw.

Nach der Sichtung und Aufbereitung des Rechtsmaterials folgt – nach einer auf das Wesentlichste reduzierten, den Entwicklungshintergrund liefernden rechtsgeschichtlichen Ausführung - die Darstellung (Wiedergabe der Rechtsvorschrift) und Analyse des geltenden nationalen und (ausgewählten) internationalen Rechts, speziell des Vollzugslockerungsrechts sowie der wichtigsten Ziel- und Organisationsbestimmungen unter Anwendung anerkannter juristischer Interpretationsmethoden.¹⁹ Die systematische Untersuchung und Bewertung der Bestimmungen erfolgt va aus dem Blickwinkel der (Re-)Integrations-/(Re-)Sozialisierungsvorgabe des § 20 StVG sowie § 46 StGB. Ebenfalls dargestellt wird in Grundzügen das Lockerungsrecht von Deutschland und der Schweiz, deren Systeme dem österreichischen sehr ähnlich sind, um auf diese Weise zusätzlich mögliche legislative Entwicklungsrichtungen aufzuzeigen.

Der empirische Teil baut zunächst auf quantitativen Datenerhebungen auf. Diese ergeben sich aus Konkretisierungen der Forschungsfragen. Die Zurverfügungstellung der Daten erfolgt durch das Bundesrechenzentrum im Wege der Generaldirektion (GD) für den Straf- und

¹⁹Vgl zB *F. Bydliniski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre²; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre.¹¹

Maßnahmenvollzug des Bundesministeriums für Justiz. Als Quellen kommen insbesondere die „Integrierte Vollzugsverwaltung“ (IVV), die wesentlichste IT-unterstützte Sammlung von Insassendaten im Justizressort, unter Umständen aber auch „Cognos“, ein Controllinginstrument des BMJ, der „ElAk“, „Elektronischer Akt“, der der Erfassung sämtlichen internen und externen Schriftverkehrs des BMJ dient und die jährlichen Sicherheitsberichte der Bundesregierung in Betracht. Da die Daten zu Forschungsfrage 1 vorhanden sind, ist dies die effizienteste Methode. Die Datenerhebungen haben insbesondere zum Gegenstand: Lockerungen und Missbrauch von Lockerungen sowie Lockerungsarten im Vergleich innerhalb der und zwischen den Justizanstalten, Differenzierungen nach diversen Delikten, Straflängen, Strafresten, unterschiedlichen Personengruppen (Alter, Geschlecht...), Stadien der Lockerungsgewährung, Ausmaß von Lockerungen usw.

Die Daten werden dann in Form von Tabellen und Grafiken ausgewertet und dargestellt. Sie müssen einerseits einen repräsentativen Zeitraum umfassen und andererseits aussagekräftig sowie aktuell sein. Hierfür erscheinen fünf Jahren ab Einführung des eüH²⁰ optimal. Daher bietet sich der Zeitraum vom 1.1.2011 – 31.12.2015 an. Auszugehen wäre davon, dass die Justizanstalten in der Zwischenzeit den eüH als Instrument angenommen und die Lockerungspraxis entsprechend nachjustiert haben. Überdies wäre anzunehmen, dass die durch das stark spezialpräventiv ausgerichtete StRÄG 2008 eingeflossenen Veränderungen genügend Zeit hatten, um allenfalls Wirkungen zu erzielen. Der Fünf-Jahreszeitraum ist ausreichend, um daraus Trends ablesen zu können, liegen doch durchaus bereits einzelne ergänzende Statistiken zu längeren Zeitreihen vor, die zu Vergleichszwecken herangezogen werden können. Letztlich müssen angesichts des Umfangs der Arbeit (empirische Arbeit auf rechtsdogmatischer Grundlage mit Optimierungsüberlegungen de lege ferenda und in puncto Strafvollzug) auch Aspekte der Arbeitsökonomie angemessen berücksichtigt werden.

Die Auswertung der quantitativen Daten schafft die Basis für etwa fünf qualitative Experteninterviews. Diese sind persönlich zu führen, um den Spezifika der Themen gerecht zu werden, Missverständnisse zu vermeiden sowie Rückfragen und im Bedarfsfall Adaptierungen zu ermöglichen. Die Interviews sollen die Möglichkeit bieten, die Datenlage zu hinterfragen. Außerdem können die zu den Forschungsfragen 2 und 3 notwendigen Informationen nicht aus der EDV generiert werden. Sie sind in Form von geschlossenen und offenen Fragen zu gestalten, um einerseits am Punkt der Datenauswertung zu bleiben und

²⁰Der eüH (§§ 156b ff StVG) wurde eingeführt mit BGBl I 111/2010 mit Wirkung 1.9.2010.

andererseits Positionen einzufangen, die möglicherweise ursprünglich nicht bedacht wurden. Die Ausprägung als Leitfadeninterviews erhöht die Vergleichbarkeit. Die vollständige Ausarbeitung der Interviewfragen wird frühestens nach erster Datenanalyse zur Forschungsfrage 1 möglich sein. Insgesamt liegt also eine triangulierende Vorgangsweise vor²¹, dh zur Erforschung des ausgewählten Themas bzw Phänomens werden methodisch unterschiedliche Instrumente mit dem Ziel eingesetzt, dass diese einander ergänzen und somit die Validität der Ergebnisse erhöhen. Die Auswahl der Experten wird ebenfalls erst nach Vorliegen und erster Analyse der Daten erfolgen, um auf erste Ergebnisse adäquat reagieren zu können.

5. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

Einführung in das Thema; aktuelle Situation - Problemstellungen im Strafvollzug; Vollzugslockerungen: Warum? Sichtweisen - Funktionen - Ansprüche, pro und contra? Grundideen: Resozialisierung und Reintegration - planmäßige, systematische Integrationsbewahrung und Überleitungsorientierung - Risikomanagement - Notwendigkeit strukturell-organisatorischer Verankerung; Hypothesen; Forschungsstand; inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Gesamtkonzeption, Aufbau und Fokus; Ziele und Nutzen der Arbeit; Methodik im Überblick; Arbeitsbegriffe und Begriffsbestimmungen

II. Entwicklung der Rechtslage in Österreich ab 1970:

1. Entwicklung des Strafvollzugsrechts (Grundzüge)
2. Entwicklung des Vollzugslockerungsrechts (Grundzüge)
3. Entwicklung und Inhalt interpretationsrelevanter Bestimmungen
 - 3.1. Zwecke und Mittel des Strafvollzuges (§ 20 StVG)
 - 3.2. Abschließungsgrundsatz (§ 21 StVG)
 - 3.3. Überstellung in den Entlassungsvollzug (§ 145 StVG)
 - 3.4. Bedingte Entlassung (§ 46 StGB)
4. Zusammenfassung

III. Theoretischer Teil

Das Vollzugslockerungsrecht: Darstellung und Beschreibung, Analyse – Interpretation und Bewertung der Rechtslage- Überblick/Methoden und Gang der Untersuchung:

²¹Zu den Begriffen aus der empirischen Sozialforschung: exemplarisch *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung.¹³

1. Internationale Rechtsquellen: EMRK, Prison Rules
2. Rechtliche Umsetzung in Österreich:
 - 2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben
 - 2.2. Weitere grundsätzliche Vorgaben
 - 2.2.1. Inhaltliche Vorgaben
 - 2.2.1.1. Spannungsverhältnisse in §§ 20f StVG?
 - 2.2.1.2. Spannungsverhältnisse §§ 20f StVG - § 46 StGB?
 - 2.2.1.3. Spannungsverhältnisse und deren Lösungen?
 - 2.2.1.4. Lockerungsspezifische Systematik des StVG?
 - 2.2.2. Organisatorische Vorgaben

Aus den Blickwinkeln des Personals – der Insassen – Beteiligter/Betroffener

 - 2.2.2.1. Grundsätzliches
 - 2.2.2.1.1. Organisation des Strafvollzuges
 - 2.2.2.1.2. Vollzugsformen
 - 2.2.2.1.3. Aufbauorganisation der Justizanstalten
 - 2.2.3. Information/Kommunikation/Entscheidung und Dokumentation
 - 2.2.3.1. Entscheidungsfindung und Entscheidung
 - 2.2.3.2. Information/Kommunikation/Transparenz
 - 2.2.3.3. Generelles Risikomanagement
 - 2.2.3.4. Dokumentation
 - 2.3. Rechtsprechung
 - 2.3.1. International
 - 2.3.2. National
- 2.4. Arten der Vollzugslockerungen
 - 2.4.1. Unterbringung (§ 124 StVG) und sonstige faktische Lockerungen
 - 2.4.2. Verkehr mit der Außenwelt
 - 2.4.3. Intramurale Lockerungen
 - 2.4.4. Extramurale Vollzugslockerungen
 - 2.4.4.1. Ausgewählte extramurale Vollzugslockerungen
 - 2.4.4.2. Unterbrechung der Freiheitsstrafe (§ 99 StVG): sachliche (inkl. Gewährungszeitpunkt, Ausschlussgründe, Risikoprognose), zeitliche und sonstige Gewährungsvoraussetzungen, Ausmaß, Rechtsnatur
 - 2.4.4.3. Ausgang gem §§ 99a StVG

- 2.4.4.4. Ausgänge gem § 126 StVG
- 2.4.4.5. Ausgang gem § 147 (iVm § 153) StVG
- 2.4.4.6. Freigang (§ 126, 144 StVG)
- 2.4.4.7. Elektronisch überwachter Hausarrest (§§ 156b ff StVG)
- 2.4.4.8. Unterbrechung der Unterbringung (§ 166 StVG)
- 2.5. Lockerungsspezifisches Risikomanagement
- 3. Rechtliche Umsetzung der Vollzugslockerungen in Deutschland und der Schweiz
 - 3.1. Rechtliche Umsetzung in Deutschland (Grundzüge)
 - 3.2. Rechtliche Umsetzung in der Schweiz (Grundzüge)
 - 3.3. Drei-Ländervergleich
- 4. Bewertung der Rechtslage in Österreich
 - 4.1. Blickwinkel Resozialisierung und Reintegration im Allgemeinen
 - 4.2. Blickwinkel Integrationsbewahrung
 - 4.3. Blickwinkel Überleitungsorientiertheit
 - 4.4. Blickwinkel Risikotäter und Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen
 - 4.5. Blickwinkel des Risikomanagements (inkl Maßstab der Risikoprognose)
 - 4.6. Blickwinkel der Systematik und Planmäßigkeit
 - 4.7. Blickwinkel der organisatorischen Verankerung
- 5. Zusammenfassung

IV. Empirischer Teil

Darstellung und Beschreibung der quantitativen und qualitativen Forschungsergebnisse, Analyse - Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der Strafvollzugspraxis – Überblick/ Methoden und Gang der Untersuchung

- 1. Ausgangslage und allgemeine Daten zum Strafvollzug
- 2. Forschungsfragen und –ergebnisse:
 - 2.1. Gewährung von Vollzugslockerungen
 - 2.1.1. Welche Personen erhalten welche Vollzugslockerungen?
 - 2.1.2. Wie sieht die Lockerungspraxis verschiedener Justizanstalten im Vergleich aus?
 - 2.2. Wie kommen Lockerungsentscheidungen zustande?
 - 2.3. Besteht eine integrationsbewahrende und überleitungsorientierte Systematik der Lockerungsgewährung?
 - 2.4. Liegt ein Optimierungsbedarf vor? Wie könnte dieser Entwicklungsbedarf aussehen?
- 3. Zusammenfassung

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen (theoretischer und empirischer Teil)

VI. Anregungen – Modell systematischer Lockerungsprüfung

VII. Literatur- und Quellenverzeichnis

VIII. Tabellenverzeichnis

IX. Abbildungsverzeichnis

X. Anhang

6. Zeitplan

WS 2015/16: Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (§ 4 Abs 1 lit a – b):

Methodenlehre (2 SSt/4 ECTS), Judikatur- und Textanalyse (2 SSt/6 ECTS), vierteljährliche Feedbackgespräche, Interessensmodule des Doktorandenzentrums „Von der Fragestellung zur Literatur“ und „Copyright und Plagiarismus“, Themenwahl.

SS 2016: Recherchen und Literaturstudium, Erstellen eines Free-Writing-Konzepts, Interessensmodul des Doktorandenzentrums „Schreiben und Präsentieren eines Exposé“, diverse EDV- Schulungen (Universität, Manz, Verwaltungsakademie), Fertigstellung des Exposé-Entwurfs, Vorstellung des Dissertationsvorhabens (lit c: 2SSt/6 ECTS), Fertigstellung des Exposé, Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens: Vorlage
Dissertationsvereinbarung samt Exposé, Betreuungszusage und Sammelzeugnis, fakultätsöffentliche Präsentation, Genehmigung der Dissertationsvereinbarung/des Vorhabens und Abschluss der Studieneingangsphase.

WS 2016/17 und SS 17: zusätzliche Literaturrecherche, -studium und Auswertung - Präzisierung der Gliederung – Er- und Bearbeitung des empirischen Teiles: Ausarbeitung der Fragen für die Datenabfrage und Zusammenstellung des Interviews – Datenabfrage - Darstellung und Auswertung der Daten, allenfalls ergänzende Abfragen - Adaptierung der Interviewfragen – Durchführung, Transkription und Auswertung der Interviews - Seminare /Lehrveranstaltungen (lit d und e) – Konzeption theoretischer und empirischer Teil.

WS 2017/18 und SS 18: Abfassen der Dissertation: Endkonzeption (1 Mo) - Einleitung und Rechtsgeschichte (1Mo) – dogmatischer Teil (3 Mo) – empirischer Teil (3 Mo) – Zusammenfassung/Schlussfolgerungen/Anregungen/Lockerungsmodell (3 Monate) – Rest (1 Mo), restliche Pflichtveranstaltungen gem lit d und e (insgesamt somit zwei Seminare lit d, davon eines aus Dissertationsfach, eines für Dissertanten, 4 SSt/12 ECTS und Lehrveranstaltungen lit e aus Dissertationsfach oder Wahlfächer, 6 SSt/ bis zu 18 ECTS)

Laufend: mind. vierteljährliche Feedbackgespräche und jährliche Fortschrittsberichte

WS 2018/19: Überarbeitung (2 Mo) und Abschluss sowie Einreichung der Dissertation - Begutachtung und Beurteilung - Erbringung der Leistungsnachweise gem § 4 – Defensio, Antrag auf Zuerkennung des akademischen Grades Dr. iur.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis (Auszug)

Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung¹³

Baechtold – Strafvollzug²

F. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre²

Drexler, StVG³

Dünkel/Pruin, Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, Kriminalpädagogische Praxis 2015, 30

Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, Praxismodelle zur Humanisierung des Strafvollzugs – eine Nachbetrachtung, in *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* (Hrsg), Humanisierung des Strafvollzugs - Konzepte und Praxismodelle (2008) 225

Dünkel/Drenkhahn, Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“, in *Bereswill/Greve* (Hrsg), Forschungsthema Strafvollzug (2001) 387

Dünkel, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung von Gefangenen, Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2009, 192

Dünkel, Riskante Freiheiten? Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko, in *Rehn/Nanninga/Thiel* (Hrsg), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs (2004) 104

Enzi, Die Abschließung und die Außenkontakte von Strafgefangenen im Lichte des § 20 StVG am Beispiel der JA Graz-Karlau (2007)

Fabrizy, StGB¹⁰

H. Fiedler, Wohltat, Behandlungsmaßnahme, Risiko? Zur ideologischen und pragmatischen Einordnung des Urlaubs aus dem Vollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1996, 326

Foregger-Schausberger, StVG⁴

Freimund, Vollzugslockerungen – Ausfluß des Resozialisierungsgedankens? (1990)

Gratz, Vom konstruktiven Umgang mit der Destruktivität, <http://members.aon.at/wolfganggratz/Vom%20konstruktiven%20Umgang%20mit%20der%20Destruktivitaet.pdf>, (abgefragt am 6.4.2016)

Gratz, Gesundheit der Organisation Straf-/Maßnahmenvollzug – einige grundsätzliche Überlegungen, JSt 2015, 552

Gratz, Bürokratie. Unsere heimliche Geliebte, Sozialwirtschaft (2010) 12

Gratz, Im Bauch des Gefängnisses - Beiträge zur Theorie und Praxis des Strafvollzuges²

Gratz, Die Krise als Chance – Vorschläge zur Optimierung des Übergangs von der Straftat in die Freiheit, in *BMJ* (Hrsg), Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung (2005) 135

Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie – IRKS), Pilotbericht über den Strafvollzug 2008

Holzbauer/Brugger, StVG

Jesse/Kramp, Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, Forum Strafvollzug 2008, 14

Kollmann, Die Kontakte von Strafgefangenen zu ihren Angehörigen und Bezugspersonen (2005)

Koppler, Hafturlaub – eine von vielen Voraussetzungen für einen besseren Strafvollzug, AnwBl 1983, 448

Kromrey, Empirische Sozialforschung¹²

Krüger, Systeme und Konzepte des progressiven Strafvollzuges (2011)

Kunst, StVG

Laubenthal, Strafvollzug⁷

Laubenthal, Strafvollzugsgesetze¹²

Matt, Übergangsmanagement – Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen, Zeitschrift für Neue Kriminalpolitik 2010, 34

Minkendorfer, Vollzugsplan-Neu: Versuch einer Zusammenführung von Vollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften/Gerichten, JSt 2006, 158

Mock, Der elektronisch überwachte Hausarrest und die Vollzugslockerung Freigang - Konkurrenz und Dilemma im Strafvollzug (2014)

Pilgram/Stangl, Vom Wesen und Zweck des Strafvollzuges – Kritischer Kommentar zu § 20, ÖJZ 1995, 933

Pitters, Mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen im Strafvollzug (1997)

Strafvollzugsakademie Wien/Abteilung Entwicklung, Projekt Entlassungsvorbereitung – unveröffentlichter Schlussbericht (2008)

Weick/Suttcliffe, Managing the Unexpected (2001)

Zagler, Strafvollzugsrecht²

Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹

<https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec49810144458dbd9a3df9.de.htm>
1 (abgefragt am 27.3.2016)